

## Netznutzungsentgelte Strom

### Preisblatt für den Netzzugang Strom

- gültig ab 01.01.2025 -

Die genannten Preise sind ohne Umsatzsteuer angegeben und werden zzgl. der gesetzlichen USt. von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

#### 1. Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

Benutzungsdauer	Jahresleistungspreissystem				Monatsleistungspreissystem	
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a		Leistung €/kWa	Arbeit ct/kWh
Entnahmestelle	Leistung €/kWa	Arbeit ct/kWh	Leistung €/kWa	Arbeit ct/kWh		
Mittelspannung MSP	23,80	7,56	197,89	0,60	32,98	0,60
Umspannung MSP/NSP	24,86	9,50	234,87	1,10	39,15	1,10
Niederspannung NSP	25,55	9,71	179,36	3,56	29,89	3,56

#### 2. Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen ohne registrierender Leistungsmessung (SLP)

Verbraucher	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Haushalt/Kleingewerbe in der Niederspannung	105,00	8,89

#### 3. unterbrechbare/steuerbare Verbraucher §14a EnWG - (Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)

Verbraucher	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Elektro-Speicherheizung	26,25	3,18
Wärmepumpe	26,25	3,18
Elektromobilität	26,25	2,02

#### 3. unterbrechbare/steuerbare Verbraucher §14a EnWG - (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Die Module 1 bis 3 können von Betreibern steuerbare Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als "Standardmodul" angewendet. Voraussetzung für das Modul 3 ist zudem das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems.

#### Modul 1 (pauschale Netzentelreduzierung)

Verbraucher	Gutschrift €/a
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG	-133,91

**Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis)**

Verbraucher	Arbeitspreis ct/kWh
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG	3,56

**Modul 3 in Verbindung mit Modul 1 (zeitvariable Netzentgelte)**

Verbraucher	Arbeitspreis ct/kWh
Arbeitspreis Hochtarifzeit	16,95
Arbeitspreis Standardtarifzeit	8,89
Arbeitspreis Niedrigtarifzeit	3,55

Zusätzlich zum Arbeitspreis für die drei Tarifstufen wird der unter 2. ausgewiesene Grundpreis sowie die pauschale Netzentgeltreduzierung unter 3. Modul 1 abgerechnet

	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Hochtarifzeit	17:00 - 19:00	-	-	17:00 - 19:00
Standardtarifzeit	07:00 - 17:00 19:00 - 23:00	00:00 - 24:00	00:00 - 24:00	07:00 - 17:00 19:00 - 23:00
Niedrigtarifzeit	00:00 - 07:00 23:00 - 24:00	-	-	00:00 - 07:00 23:00 - 24:00

**4. Entgelte für Messstellenbetrieb für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM)**

Entnahme- und Einspeisestelle	inkl. Mesung €/a
Mittelspannung	840,00
Wandlersatz Mittelspannung	148,00
Niederspannung	444,00
Wandlersatz Niederspannung	21,47

## 5. Entgelte für Messstellenbetrieb für Entnahmestellen ohne registrierender Leistungsmessung (SLP)

Entnahme- und Einspeisestelle	inkl. Mesung €/a
Eintarifzähler	12,00
Doppeltarifzähler	21,00
separate Tarifschaltuhr	14,44
Wandlersatz Niederspannung	21,47
Wandlersatz Mittelspannung	148,00

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

### Abgaben und Umlagen

Die genannten Preise sind ohne Umsatzsteuer angegeben.

#### Netzumlagen

Die hier veröffentlichten Umlagen sind ohne Gewähr. Die aktuell gültige Höhe der jeweiligen Umlagen finden Sie unter <https://www.netztransparenz.de>

Entnahme je Abnahmestelle	Umlage Kategorie	§19 StromNEV ct/kWh	KWK <sup>2,3</sup> ct/kWh	Offshore <sup>2,3</sup> ct/kWh	AbLaV <sup>2,3</sup> ct/kWh
bis 1.000.000 kWh	A,B,C	1,558	0,277	0,816	0,000
> 1.000.000 kWh + nicht in Gruppe C	B	0,050	0,050	0,050	0,000
> 1.000.000 kWh + stromintensiv <sup>1</sup>	C	0,025	0,025	0,025	0,000

<sup>1</sup> Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach §277 HGB

<sup>2</sup> gilt nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid der BAFA nach §§ 63 ff. EEG 2017 (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt vom ÜNB)

<sup>3</sup> abweichende Umlage durch Privilegierungstatbestände nach §§ 27 bis 27c KWKG 2017 möglich

#### Konzessionsabgabe

Kundengruppe	Konzessionsabgabe ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der Stadtwerke Gengenbach gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabenverordnung festgelegten Höchstpreisen.

## zusätzliche Entgelte

### 1. Verlustaufschlag bei Abweichung der Mess- von der Entnahme-Spannungsebene

Weichen bei Entnahmestellen mit Leistungsmessung die Entnahmespannungsebene und Messebene voneinander ab, werden die bei der Umspannung auftretenden Verluste berücksichtigt. Dies erfolgt auf der Grundlage eines typischen Verlustfaktors und der Berechnung eines abrechnungsrelevanten, virtuellen Lastgangs.

		Verlustaufschlag
Entnahmeebene	Mittelspannung	2%
Messebene	Niederspannung	

### 2. Unterbrechung der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber wird jeweils ein pauschaler Betrag in Rechnung gestellt. Dieser kann den ergänzenden Bedingungen zur NAV entnommen werden.

### 3. Blindstromlieferung

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Überschreitet die gesamte während eines Monats bezogene Blindarbeit 50 % der während des Monats bezogenen Wirkarbeit, werden dem Netznutzer die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende Blindarbeit (kvarh) mit einem Preis von 0,92 ct./kvarh (netto) bzw. 1,09 ct./kvarh (brutto) in Rechnung gestellt.